

MUSIK & MUSIKVIDEO STREAMING

*GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von
sogenannten Ad-funded-Streaming-Angeboten*

Tarif VR-OD 9

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

01.03.2020

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten, wenn und soweit der zu lizenzierende Dienst dem Endnutzer die Möglichkeit einräumt, Audio-Musikwerke und/oder Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips, Konzertmitschnitte) des GEMA-Repertoires - zusammen im Folgenden „Musikwerke“ - über internet- oder mobilfunkbasierte Services abzurufen und mittels eines Wiedergabemediums wiederzugeben, ohne eine im Nutzungsumfang beschränkte (sog. Tethered Download) oder dauerhafte Kopie speichern zu können.

Endnutzer ist diejenige Person, welche das Music-on-Demand-Angebot zum privaten Gebrauch nutzt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Tarifs sind insbesondere für Endnutzer nach VR-OD 8 entgeltpflichtige Streaming-Nutzungen, Freizeichenuntermalungsmelodien sowie Nutzungen im Rahmen von Business-to-Business (B2B) Geschäftsmodellen.

II. Vergütungen

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a. durch die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechnern),
- b. durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken des GEMA-Repertoires,
- c. durch das Übermitteln von Musikwerken des GEMA-Repertoires an einen Dritten oder
- d. durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks des GEMA-Repertoires durch den Endnutzer.

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

2. Regelvergütung für Ad-funded-Streaming-Dienste

Die Regelvergütung beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage.

3. Mindestvergütung für Ad-Funded-Streaming-Dienste

Die Mindestvergütung beträgt

- bei hoher Interaktivität des Dienstes 0,00375 € pro Stream,
 - bei niedriger Interaktivität des Dienstes 0,001 € pro Stream.
- a. Hohe Interaktivität liegt vor, wenn der Endnutzer weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Musikauswahl hat, insbesondere wenn Musiktitel, Album oder Künstler ausgewählt wurden.
 - b. Niedrige Interaktivität liegt vor, wenn der Endnutzer nur in sehr eingeschränkter Form Einflussmöglichkeiten auf die Musikauswahl hat; maximal zulässig ist insoweit, dass innerhalb einer, von dem zu lizenzierenden Dienst vorgegebenen, für den Endnutzer nicht einsehbaren, Wiedergabeliste, Beginn, Pausen und die Fortsetzung sowie gegebenenfalls das Springen zum nächsten Titel bestimmt wurden.

Die vorstehend genannten Mindestvergütungssätze gelten für Musikwerke mit einer Spieldauer bis zu 10 Minuten. Ist die Spieldauer des Musikwerkes länger als 10 Minuten, erhöht sich die das jeweilige Musikwerk betreffende Mindestvergütung für jede weitere Minute um ein Fünftel.

4. Sonderregelung neue Dienste

- a. Wird ein Service erstmalig in Deutschland angeboten (nicht darunter fallen insbesondere die Umfirmierung oder die Änderung bereits bestehender Dienste) so hat der Lizenznehmer vor Start des Dienstes für das erste Jahr des Betriebs die Möglichkeit, abweichend von den unter II. 3 festgelegten Mindestvergütungssätzen für die folgenden Pauschalen basierend auf den voraussichtlich zu erwartenden Abrufzahlen zu optieren:

Streams/ Jahr	hohe Interaktivität	niedrige Interaktivität
Bis zu 200 Mio. Streams / Jahr	187.500 €	50.000 €
Bis zu 400 Mio. Streams / Jahr	562.500 €	150.000 €
Bis zu 800 Mio. Streams / Jahr	1.125.000 €	300.000 €
Bis zu 1,2 Mrd. Streams / Jahr	1.875.000 €	500.000 €
Bis zu 1,6 Mrd. Streams / Jahr	2.625.000 €	700.000 €
Bis zu 2 Mrd. Streams / Jahr	3.375.000 €	900.000 €

Die Validität der Prognose des Lizenznehmers ist der GEMA unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen – wie z.B. von Business-Plänen, Marktanalysen oder sonstiger geeigneter Mittel - nachzuweisen. Ist der Service außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands bereits aktiv, sind die entsprechenden Referenzdaten als wesentliche Grundlage der Prognose vorzulegen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des nationalen Markts heranzuziehen. Die Prognose ist zudem von sachverständiger und unabhängiger dritter Seite, insbesondere durch einen Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer, schriftlich zu bestätigen.

Übersteigen die tatsächlichen Abrufzahlen im ersten Jahr die Prognose um mehr als 30 % so entfällt die Möglichkeit des Lizenznehmers, im zweiten Jahr die unter b) dargestellte Option zu wählen. Es greifen dann ab dem zweiten Jahr die Vergütungsvorgaben des Tarifs unter II. 2. und 3.

- b. Wird ein Service erstmalig in Deutschland angeboten (nicht darunter fallen insbesondere die Umfirmierung oder die Änderung bereits bestehender Dienste) so hat der Lizenznehmer vor Beginn des zweiten Jahres für das zweite Jahr des Betriebs die

Möglichkeit, abweichend von den unter II. 3 festgelegten Mindestvergütungssätzen für die folgenden Pauschalen, basierend auf den voraussichtlich zu erwartenden Abrufzahlen, zu optieren:

Streams/ Jahr	hohe Interaktivität	niedrige Interaktivität
Bis zu 200 Mio. Streams / Jahr	281.250 €	75.000 €
Bis zu 400 Mio. Streams / Jahr	843.750€	225.000 €
Bis zu 800 Mio. Streams / Jahr	1.687.500 €	450.000 €
Bis zu 1,2 Mrd. Streams / Jahr	2.812.500 €	750.000 €
Bis zu 1,6 Mrd. Streams / Jahr	3.937.500 €	1.050.000 €
Bis zu 2 Mrd. Streams / Jahr	5.062.500 €	1.350.000 €

Die Validität der Prognose des Lizenznehmers ist der GEMA unter Vorlage aussagekräftiger und geeigneter Unterlagen – wie z.B. Business-Pläne oder Marktanalysen - glaubhaft zu machen. Die Referenzdaten aus dem ersten Jahr des Betriebs des Services sind als wesentliche Grundlage der Prognose heranzuziehen.

- c. Optiert der Lizenznehmer für eine der unter a) und b) dargestellten Pauschalierungen im Rahmen der Mindestvergütungssätze, so erhöht sich die unter II. 2. festgelegte Regelvergütung von 15 % auf 16,75 % der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung ist nicht beschränkt, sondern bezieht sich auf die gesamte Bemessungsgrundlage.
- d. Der Lizenznehmer ist nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres jeweils verpflichtet, der GEMA binnen zwei Monaten schriftlich mitzuteilen, ob er auf die unter a) und b) dargestellten Optionen verzichtet. Im Falle des Verzichts gelten die Vergütungssätze des Tarifs unter II. 2. und 3.
- e. Die Sonderregelung in 4. a) und b) trägt der Besonderheit der Aufbauphase des Geschäftsmodells bei werbefinanziertem Streaming Rechnung. Der Lizenznehmer hat nur dann die Möglichkeit, die entsprechende Vergütungs-Option auszuüben, wenn er sich dazu verpflichtet, nach Ablauf der von der Sonderregelung des 4 a) und b) abgedeckten Phase
 - die unter 3. dargestellten regulären Vergütungssätze zu akzeptieren oder
 - auf die unter 3. dargestellten Vergütungssätze gemäß § 34 VGG zu hinterlegen oder
 - die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires einzustellen

und sich damit insgesamt rechtmäßig zu verhalten.

5. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musiknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Dienstes (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

6. Anteilsberechnung

- a. Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 6. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden, Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.
- b. Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

7. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 2. bis 7. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 € (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 € (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Rechtseinräumung

- a. Die Rechtseinräumung für den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes beschränkt sich auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Werke des GEMA-Repertoires zu vervielfältigen, und das Recht aus § 19a UrhG, Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich zu machen. Im Rahmen des Betriebs des zu lizenzierenden Dienstes können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,
 - Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) eingebracht werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich gemacht werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires an den Endnutzer übermittelt werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires ohne endgültige Speichermöglichkeit zur einmaligen Wiedergabe des Werkes auf dem Wiedergabemedium des Endnutzers vorübergehend vervielfältigt werden.
- b. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- c. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild.
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Anbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2019.